AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 15.11.2022

Nr. 52

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		464	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen; Satzung über die Veränderungs- sperre für den Geltungsbereich des sich in	483
451	Ausschuss für Jugendhilfe und Sport	476		Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 "Industriepark an der A 31 Teil 1", 2. Änderung	
452	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	476	405	· ·	400
453	Jahresabschluss der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsge- sellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2021	477	465	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen; Satzung über die Veränderungs- sperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 "Industriepark an der A 31 Teil 2",	483
454	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;	477		1. Änderung	
В.	Herr Benno Föcke, Haselünne Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		466	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlagen; Satzung über die Veränderungs- sperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 "Industriepark an der A 31, Teil 3", 2. Änderung	484
455	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 39 "Kindertagesstätte Bramweg" der Gemeinde Bawinkel	478	467	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen; Satzung über die Veränderungs- sperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes	485
456	 Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Börger über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehren- amtlich tätigen Personen 	478	468	Nr. 18 "Industriepark an der A 31, Teil IV", 1. Änderung Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen; Satzung über die Veränderungs-	486
457	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2022	479		sperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 "Industriepark an der A 31, Teil 5", 1. Änderung	
458	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Fresenburg -Hebesatzsatzung-	481	469	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen; Satzung über die Veränderungs- sperre Geltungsbereich des sich in	487
459	Satzung der Stadt Haren (Ems) über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)	480		Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 "Industriepark an der A 31, Teil VI", 2. Änderung und Erweiterung	
460	Verordnung zum Betrieb von Spielhallen in der Stadt Haren (Ems)	481	470	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlagen; Satzung über die Veränderungs- sperre für den Geltungsbereich des sich in	488
461	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) für die Realsteuern der Gemeinde Herzlake	481		Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 "Industriepark an der A 31, Teil VI", Aufhebung	
462	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 25 "Sportplatz Zum Brink" der Gemeinde Langen	482	471	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlagen; Satzung über die Veränderungs- sperre für den Geltungsbereich des sich in	489
463	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Niederlangen -Hebesatzsatzung-	482		Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 27 "Erweiterung Industriepark an der A 31", 1. Änderung	

493

472	Niederlangen; Satzung über die Veränderungs- sperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 "Industriepark an der A 31, Teil VII", 1. Änderung	490
473	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 98.1 "Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße – Änderung und Erweiterung"	491
474	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße – Änderung und Erweiterung)	491
475	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte	492
476	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Sustrum -Hebesatzsatzung-	492
477	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 5 "Pferdezucht- und Ausbildungsbetrieb Moormann" (vorhabenbezogener Bebauungsplan) der Gemeinde Wettrup	493

C. Sonstige Bekanntmachungen

478 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL)
 – Geschäftsstelle Oldenburg –; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren; Schlussfeststellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Altenoythe-Hohefeld

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

451 Ausschuss für Jugendhilfe und Sport

Am Dienstag, dem 22.11.2022, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 22.09.2022
- Änderung der Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften im Landkreis Emsland
- 6. Sportförderung
 - a) SV Neurhede e.V.- Sanierung der Umkleiden und sanitären Anlagen
 - b) Stadt Haselünne Ersatzneubau einer multifunktionalen Kleinturnhalle inkl. Umkleide- und Sanitärbereich
 - c) Stadt Lingen (Ems) Umrüstung von elf Flutlichtanlagen auf LED-Technik
- Die Jugendberufshilfe als Baustein der Jugendsozialarbeit im Landkreis Emsland
- Ergebnisse der Vollkostenerhebung emsländischer Kindertagesstätten
- 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
- 10. Anfragen und Anregungen
- 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 09.11.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf Landrat	

452 Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

Am Mittwoch, dem 23.11.2022, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 21.09.2022
- Haushaltsplan 2023 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2023
- 6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
- 7. Anfragen und Anregungen
- 8. Schließung der Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen (voraussichtlich gegen 17:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 10.11.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf	
Landrat	

453 Jahresabschluss der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH hat am 01.11.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, das Jahresergebnis auf das Jahr 2022 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "Augustin & Partner mbB" in Meppen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland. Es wurde mit Datum vom 14.02.2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden

Meppen, 07.11.2022

LANDKREIS EMSLAND

Landrat	

454 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Herr Benno Föcke, Haselünne

Herr Benno Föcke, Loherfeld 23, 49740 Haselünne, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Erweiterung und den Betrieb eines Schweinemaststalls um 2.304 Plätze, den Einbau einer Abluftreinigungsanlage sowie den Neubau eines Güllehochbehälters (4.097 m³ Bruttovolumen) mit Zeltdach auf dem Grundstück Gemarkung Apeldorn-Haselünne, Flur 16, Flurstück 161. Die Anlage hat danach eine Gesamtkapazität von 3.704 Mastschweineplätzen, 311 Sauenplätzen, 2.304 Ferkelplätzen, 60 Jungsauenplätzen und 2 Eberplätzen.

Die geplante Anlage soll im Jahr 2023 in Betrieb genommen werden

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit Datum vom 01.02.2021 vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 23.11.2022 bis einschließlich 22.12.2022 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter http://www.emsland.de unter der Rubrik "Bürger und Behörde > Bekanntmachungen" sowie im zentralen UVP-Portal unter https://uvp.niedersachsen.de/portal/ einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

 Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-1521)

Montag bis Donnerstag	8:30 - 12:30 Uhr
	und 14:30 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:30 Uhr

 Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, Zimmer 31, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	8:30 - 17:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:30 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Brandschutzkonzept
- Immissionsschutztechnischer Bericht über die Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffemissionen
- Schallgutachten
- UVP-Bericht

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 23.11.2022 beginnt und mit Ablauf des 23.01.2023 endet, schriftlich unter den o. a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Mittwoch, den 01.03.2023 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 01.03.2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden oder aufgrund der CO-VID-19-Pandemie durch eine sog. Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) ersetzt werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 09.11.2022

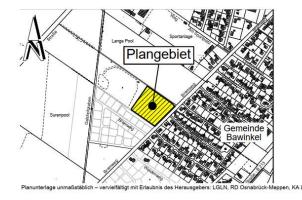
LANDKREIS EMSLAND Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

455 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 39 "Kindertagesstätte Bramweg" der Gemeinde Bawinkel

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 39 "Kindertagesstätte Bramweg" der Gemeinde Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung nebst Fachgutachten als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 "Kindertagesstätte Bramweg" der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 39 "Kindertagesstätte Bramweg" der Gemeinde Bawinkel in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 39 "Kindertagesstätte Bramweg" der Gemeinde Bawinkel liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerichemsland.de zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4sgungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bawinkel, 01.11.2022

GEMEINDE BAWINKEL Der Bürgermeister

456 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Börger über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10,11,44,54,55,58 und 71 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Börger in seiner Sitzung am 28. Oktober 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Börger über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 04.04.2017 erlassen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Fahrkosten und Fahrtkostenpauschale

- (1) Als Fahrkosten werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (2) Dem/Der Bürgermeister/in und dem /der Gemeindedirektor/in wird eine Fahrtkostenpauschale für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb der Gemeinde Börger in Höhe von jeweils 100,00 Euro pro Monat gezahlt.

Artikel 2

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Aufwandsentschädigung

für den /die ehrenamtliche/n Gemeindedirektor/in

Der/die ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 Euro.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2022 in Kraft.

Börger, 28.10.2022

GEMEINDE BÖRGER

Ermes	Müller	
Bürgermeister	Gemeindedirektor	
3		

457 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in der Sitzung am 08.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	mit dom jowelligen Goodinibetrag	
1.1 1.2	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	12.230.800 € 11.034.800 €
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 € 0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender	11.704.200 €
	Verwaltungstätigkeit	9.855.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit der Auszahlungen für Investitions-	3.462.500 €
2.4	tätigkeit	7.960.000€
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs-	
2.6	tätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungs-	0€
	tätigkeit	430.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus-	
	haltes	15.166.700€
-	der Auszahlungen des Finanzhaus-	
	haltes	18.246.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt in Höhe von 1.800.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.950.700 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 29,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt. Die Anteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden in Anwendung der Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) nach folgender Formel berechnet:

(Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde x Gemeindegrößenansatz der Samtgemeinde x Grundbetrag – Steuerkraft für Schlüsselzuweisung) x 75 % x 22 %

Im Falle der Abundanz der Samtgemeinde tragen die Mitgliedsgemeinden, deren Steuerkraft über der Bedarfsmesszahl liegt, 22 % der von der Samtgemeinde zu zahlenden Finanzausgleichsumlage und die an die übrigen Mitgliedsgemeinden weiterzuleitenden Schlüsselzuweisungsanteile.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 08.03.2022

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Hermann Wocken Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 12.04.2022 – 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.11.2022 bis zum 25.11.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-305

Dörpen, 03.11.2022

SAMTGEMEINDE DÖRPEN Der Samtgemeindebürgermeister

458 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Fresenburg -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBI. S. 191), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S. 700), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBI. I S. 2931), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in seiner Sitzung vom 01.11.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Fresenburg (Hebesatzsatzung) beschlos-

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a. für die Betriebe der Land- und

Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

355 v.H.

b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

355 v.H.

2. Gewerbesteuer

Gerhard Führs

355 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Fresenburg, 01.11.2022

GEMEINDE FRESENBURG

Bürgermeister

459 Satzung der Stadt Haren (Ems) über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBI. S. 191), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 420), und § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBI. I S. 922), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Haren (Ems) und umfasst den Straßenkörper sowie Radund Gehwege, den jeweiligen Luftraum darüber, das Zubehör (insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) und die Nebenanlagen (insbesondere Lager und Lagerplätze).

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzung ist der über den Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften hinausgehende Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen. Soweit diese Satzung in § 3 nichts anderes bestimmt, bedarf eine Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Haren (Ems).
- (2) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf:

- 1. Außenbewirtschaftung:
 - Tische und Sitzgelegenheiten vor gastronomischen Betrieben, sofern auf dem Gehweg eine Mindestbreite von 1,50 m vorhanden bleibt.
- Mobile Anlagen, Verkaufseinrichtungen und Fahrradständer: Das Aufstellen von Werbetafeln sowie Warenauslagen und bewegliche Fahrradständer vor einer ortsfesten Verkaufsstelle während der Öffnungszeiten, sofern auf dem Gehweg eine Mindestbreite von 1,50 m vorhanden bleibt.
- 3. Immobile Anlagen:

Fest angebrachte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wie Schilder und Schaukästen sowie Erker, Simse, Balkone, Vordächer und Markisen, soweit sie eine Mindesthöhe von 2,50 m über dem Gehweg und einen Abstand von 0,60 m zur Fahrbahn einhalten; Transparente, wenn sie einen Abstand von 4,50 m über der Straße einhalten, für die Dauer von max. 4 Wochen im Jahr.

4. Wahlkampf:

Das Aufhängen von Wahlplakaten durch Parteien innerhalb von 2 Monaten vor dem Wahltag. Die Plakate sind spätestens 10 Tage nach der Wahl wieder zu entfernen.

§ 4 Genehmigungsfiktion

Hat sich die Stadt Haren (Ems) bei Sondernutzungen nach § 2 (erlaubnispflichtige Sondernutzungen) innerhalb einer Woche nach Eingangsbestätigung nicht zu Einschränkungen nach § 5 dieser Satzung schriftlich geäußert, gilt die Genehmigung wie beantragt als erteilt.

§ 5 Einschränkungen

- (1) Sondernutzungen nach § 2 (erlaubnispflichtige Sondernutzungen) können versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet würden.
- (2) Sondernutzungen nach § 3 (erlaubnisfreie Sondernutzungen) können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet würden

§ 6 Pflichten und Haftung

- (1) Wer von einer Sondernutzung Gebrauch macht, hat darauf zu achten, dass Einrichtungen ungehindert erreichbar sind, insbesondere Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte frei zugänglich bleiben und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Nach der Sondernutzung ist der frühere Zustand wiederherzustellen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen ergeben.
- (3) Wer von einer Sondernutzung Gebrauch macht, haftet der Stadt und Dritten gegenüber für alle daraus entstehenden Schäden.

§ 7 Gebühren

Gebühren für Sondernutzungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung werden nicht erhoben.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2027, soweit sie nicht vorher durch eine andere Sondernutzungssatzung ersetzt wird.

Haren (Ems), 11.10.2022

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort	
Bürgermeister	r
Ü	

460 Verordnung zum Betrieb von Spielhallen in der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund § 4 Niedersächsisches Spielhallengesetz (NSpielhG) vom 16.01.2022 (Nds. GVBI. S. 36) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBI. S. 191), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende Verordnung erlassen:

Präambel

Ziel dieser Verordnung ist es, im Stadtgebiet ein ausgewogenes Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieangebot mit hoher Lebensqualität zu erhalten und auszubauen. Um das Konfliktpotential zwischen den unterschiedlichen geschäftlich-gewerblichen und privaten Nutzungen sowie den Verdrängungswettbewerb von Spielhallen untereinander zu minimieren und dem Entstehen von Glücksspielsucht entgegenzuwirken, soll deren Angebot begrenzt bleiben.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst Spielhallen im Sinne des § 1 Abs. 4 NSpielhG.

§ 2 Abstandsgebot

Für das Gebiet der Stadt Haren (Ems) wird ein Mindestabstand von 300 Meter zwischen zwei Spielhallen festgelegt. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. Das Abstandsgebot findet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem NSpielhG Berücksichtigung.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2027, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung zum Betrieb von Spielhallen ersetzt wird.

Haren (Ems), 11.10.2022

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort Bürgermeister

461 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) für die Realsteuern der Gemeinde Herzlake

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Herzlake in seiner Sitzung am 09.11.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

350 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Herzlake, 09.11.2022

GEMEINDE HERZLAKE

Schümers Bösken Gemeindedirektorin Bürgermeister

462 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 25 "Sportplatz Zum Brink" der Gemeinde Langen

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 02.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 25 "Sportplatz Zum Brink" der Gemeinde Langen einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung nebst Fachgutachten als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 "Sportplatz Zum Brink" der Gemeinde Langen ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 25 "Sportplatz Zum Brink" der Gemeinde Langen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 25 "Sportplatz Zum Brink" der Gemeinde Langen liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4, 49838 Langen und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerichemsland.de zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4sgungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Langen, Bawinkeler Straße 4, 49838 Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langen, 01.11.2022

GEMEINDE LANGEN Der Bürgermeister

463 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Niederlangen -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S. 700), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBI. I S. 2931), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBI. I S. 911) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung vom 03.11.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Niederlangen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a. für die Betriebe der Land- und
 Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

 b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 355 v.H.

2. Gewerbesteuer 355 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Niederlangen, 03.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers Bürgermeister 464 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen; Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 "Industriepark an der A 31 Teil 1", 2. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 03.11.2022 aufgrund des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Industriepark an der A 31 Teil 1" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Industriepark an der A 31 Teil 1" der Gemeinde Niederlangen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen

§ 6

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

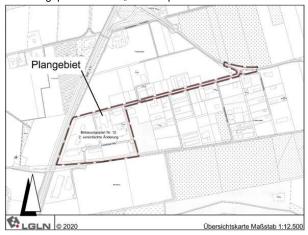
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet in Kraft tritt.

Niederlangen, 08.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Industriepark an der A 31 Teil 1":



Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 10.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN	
Der Bürgermeister	

465 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen; Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 "Industriepark an der A 31 Teil 2", 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 03.11.2022 aufgrund des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Industriepark an der A 31 Teil 2" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Industriepark an der A 31 Teil 2" der Gemeinde Niederlangen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

8 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen

§ 6

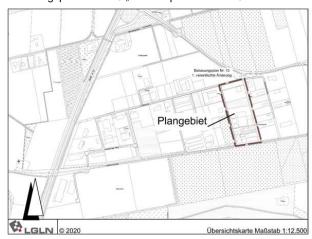
Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet in Kraft tritt.

Niederlangen, 08.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers Bürgermeister Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Industriepark an der A 31 Teil 2":



Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 10.11.2022

GEMEINDE NIEDERLAGEN Der Bürgermeister

466 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlagen; Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebau-

ungsplanes Nr. 17 "Industriepark an der A 31, Teil 3", 2. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 03.11.2022 aufgrund des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ ´

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Industriepark an der A 31, Teil 3" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Industriepark an der A 31, Teil 3" der Gemeinde Niederlangen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen

§ 6

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

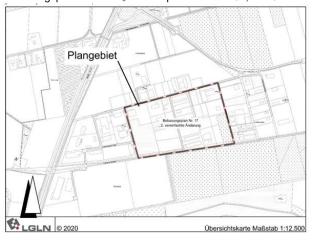
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet in Kraft tritt.

Niederlangen, 08.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Industriepark an der A 31, Teil 3":



Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 10.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN Der Bürgermeister

467 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen; Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 "Industriepark an der A 31, Teil IV", 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 03.11.2022 aufgrund des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung, zusammengesetzt aus Teil A und Teil B, wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
- Ünterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen

§ 6

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft

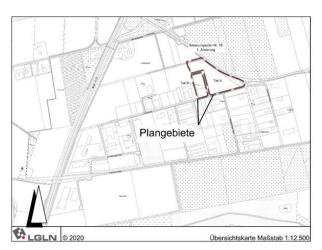
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet in Kraft tritt.

Niederlangen, 08.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Industriepark an der A 31, Teil IV", zusammengesetzt aus Teil A und Teil B:



Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 10.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN Der Bürgermeister

468 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen; Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 "Industriepark an der A 31, Teil 5", 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 03.11.2022 aufgrund des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Industriepark an der A 31, Teil 5" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Industriepark an der A 31, Teil 5" der Gemeinde Niederlangen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
- Ünterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft

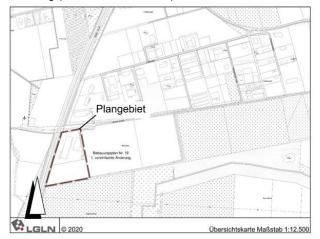
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet in Kraft tritt.

Niederlangen, 08.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Industriepark an der A 31, Teil 5":



Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 10.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN	
Der Bürgermeister	

469 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen; Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 "Industriepark an der A 31, Teil VI", 2. Änderung und Erweiterung

Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 03.11.2022 aufgrund des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen

§ 6

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

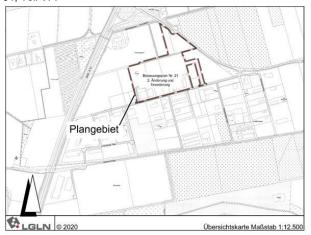
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet in Kraft tritt.

Niederlangen, 08.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Industriepark an der A 31, Teil VI":



Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 10.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN Der Bürgermeister

470 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlagen; Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 "Industriepark an der A 31, Teil VI", Aufhebung

Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 03.11.2022 aufgrund des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der Aufhebung dieses Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich der Aufhebung dieses Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen

§ 6

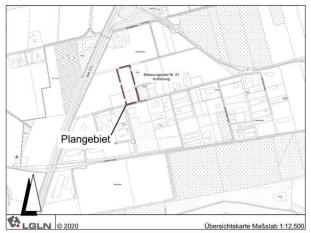
Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet in Kraft tritt.

Niederlangen, 08.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers Bürgermeister Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 21 "Industriepark an der A 31, Teil VI", Aufhebung:



Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 10.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN Der Bürgermeister

471 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlagen; Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 27 "Erweiterung Industriepark an der A 31", 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 03.11.2022 aufgrund des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Erweiterung Industriepark an der A 31" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Erweiterung Industriepark an der A 31" der Gemeinde Niederlangen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen

§ 6

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

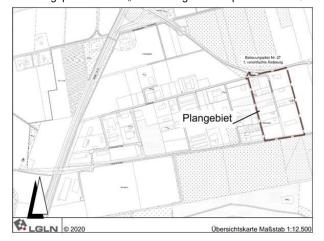
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet in Kraft tritt.

Niederlangen, 08.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Erweiterung Industriepark an der A 31":



Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 10.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN Der Bürgermeister

472 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen; Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 "Industriepark an der A 31, Teil VII", 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 03.11.2022 aufgrund des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Industriepark an der A 31, Teil VII" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Industriepark an der A 31, Teil VII" der Gemeinde Niederlangen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen

§ 6

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

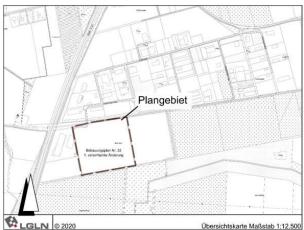
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet in Kraft tritt.

Niederlangen, 08.11.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Industriepark an der A 31, Teil VII":



Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, 10.11.2022

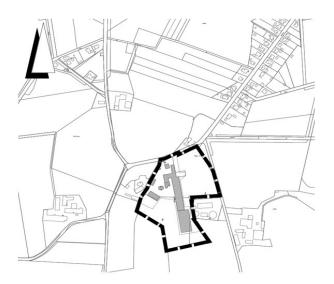
GEMEINDE NIEDERLANGEN Der Bürgermeister

473 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 98.1 "Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße – Änderung und Erweiterung"

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98.1 "Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße – Änderung und Erweiterung" einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan, Immissionsschutztechnischen Bericht und Stellungnahme, Schalltechnischer Untersuchung, Spezielle artenschutzrechtliche Überprüfung (saP), FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS), Brutvogelkartierung und dem Konzept zur Steuerung von nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlagen gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Begründung nebst den vorgenannten Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 37, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 10.11.2022

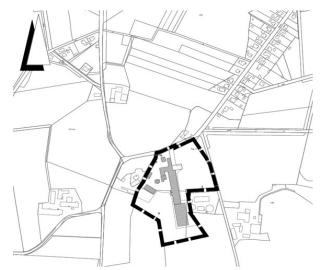
GEMEINDE SALZBERGEN Der Bürgermeister

474 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße – Änderung und Erweiterung)

Bekanntmachung

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 18.10.2022 (Az.: 65-610-414-01/61) die vom Rat der Gemeinde Salzbergen am 24. Mai 2022 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen/Maßgabe genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Salzbergen wirksam.

Die genehmigte Fassung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Immissionsschutztechnischen Bericht und Stellungnahme, Schalltechnischer Untersuchung, Spezielle artenschutzrechtliche Überprüfung (saP), FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS), Brutvogelkartierung, dem Konzept zur Steuerung von nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlagen und einer zusammenfassenden Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 37, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 10.11.2022

GEMEINDE SALZBERGEN Der Bürgermeister

475 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in seiner Sitzung am 17.02.2022 nachstehende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte vom 11.04.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren j\u00e4hrliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 Euro voraussichtlich \u00fcbersteigt.
- Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.500,00 Euro übersteigt.
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Artikel 2

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 7
Verkündigung und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse https://www.emsland.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Gemeindebüro der Gemeinde Spahnharrenstätte zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Satzungen und Verordnungen k\u00f6nnen unabh\u00e4ngig von ihrer Bekanntmachung bzw. Verk\u00fcndung der Bev\u00f6lkerung nachrichtlich durch Aushang im amtlichen Aush\u00e4ngekasten der Gemeinde vor dem Gemeindeb\u00fcro der Gemeinde Spahnharrenst\u00e4tte zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Aushängekasten der Gemeinde vor dem Gemeindebüro der Gemeinde Spahnharrenstätte zur Kenntnis gebracht. Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht werden. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Spahnharrenstätte, 17.02.2022

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Lünswilken		
Bürgermeister		

476 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Sustrum -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBI. S. 191), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S. 700), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBI. I S. 2931), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBI. I S. 911) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Sustrum in seiner Sitzung vom 07.11.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Sustrum (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a. für die Betriebe der Land- und
 Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

 b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 355 v.H.

2. Gewerbesteuer 355 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sustrum, 07.11.2022

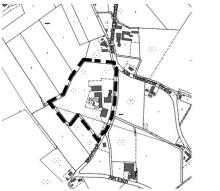
GEMEINDE SUSTRUM

Bürgermeister		
Heinz-Hermann I	Hoppe	

477 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 5 "Pferdezucht- und Ausbildungsbetrieb Moormann" (vorhabenbezogener Bebauungsplan) der Gemeinde Wettrup

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am 04.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 5 "Pferdezucht- und Ausbildungsbetrieb Moormann" (vorhabenbezogener Bebauungsplan) der Gemeinde Wettrup einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung nebst Fachgutachten als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 "Pferdezuchtund Ausbildungsbetrieb Moormann" (vorhabenbezogener Bebauungsplan) der Gemeinde Wettrup ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Linger

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 5 "Pferdezucht- und Ausbildungsbetrieb Moormann" (vorhabenbezogener Bebauungsplan) der Gemeinde Wettrup in Kraft

Der Bebauungsplan Nr. 5 "Pferdezucht- und Ausbildungsbetrieb Moormann" (vorhabenbezogener Bebauungsplan) der Gemeinde Wettrup liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Wettrup, Bahnhofstraße 11, 49838 Wettrup und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerichemsland.de zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4ngungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wettrup, Bahnhofstraße 11, 49838 Wettrup unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wettrup, 01.11.2022

GEMEINDE WETTRUP Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

478 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) – Geschäftsstelle Oldenburg –; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren; Schlussfeststellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Altenoythe-Hohefeld

Schlussfeststellung

des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Altenoythe-Hohefeld

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Altenoythe-Hohefeld wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBI. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I, S. 2794) durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

- Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes des vereinfachten Flurbereinigungs-verfahrens Altenoythe-Hohefeld einschließlich seiner Nachträge ist erfolgt.
- Die Beteiligten haben keine Ansprüche mehr, die in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Altenoythe-Hohefeld hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungs-verfahrens Altenoythe-Hohefeld sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergemeinschaft.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Altenoythe-Hohefeld ist einschließlich seiner Nachträge vollständig ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinen Nachträgen genannten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend berichtigt und alle Ersuchen auf Berichtigung der betroffenen Grundbücher wurden gestellt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg werden.

Hinweis

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei der Stadt Friesoythe einsehen:

- Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.
- Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmerverzeichnisse (alphabetisch und nach Ordnungsnummern)
- Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
- · Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird die Schlussfeststellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Altenoythe-Hohefeld auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" eingestellt.

Oldenburg, 26.10.2022

AMT FÜR REGIONALE LANDES-ENTWICKLUNG (ARL) WESER-EMS — GESCHÄFTSSTELLE OLDENBURG — Im Auftrage Doolmann
